

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2019/6/11 LVwG-AV-1070/001-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.06.2019

### Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

11.06.2019

### Norm

WRG 1959 §10

WRG 1959 §138 Abs1 lita

WRG 1959 §138 Abs2

# Rechtssatz

Eine eigenmächtige Neuerung iSd§ 138 Abs 1 lit a WRG 1959, welche auch Gegenstand eines Alternativauftrages sein kann, liegt nicht nur bei einer völlig konsenslosen Herstellung einer Wasseranlage vor, sondern auch bei einer Herstellung von Anlagenteilen, welche vom bewilligten Konsens abweichen.

## **Schlagworte**

Umweltrecht; Wasserrecht; gewässerpolizeilicher Auftrag; Alternativauftrag; eigenmächtige Neuerung;

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.1070.001.2018

#### Zuletzt aktualisiert am

26.08.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at